



EINWOHNERGEMEINDE LAUFEN

## **Reglement Wasserversorgung**

**vom 14. Juni 2001**

**(Stand 25. September 2025)**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **A. Einleitung**

Art. 1 Wasserwerk, Zweckverband WVB

Art. 2 Zweck und Geltungsbereich

Art. 3 Grundlagen

### **B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)

Art. 5 Bauprojekte

Art. 6 Öffentliche Einrichtungen auf privatem Grund

Art. 7 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen

Art. 8 Haftung der Gemeinde

Art. 9 Anschlusspflicht, Grundsatz

### **C. Wasseranschlüsse für private Grundstücke**

Art. 10 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer

Art. 11 Anschlussbewilligung, Grundsatz

Art. 12 Anschlussbewilligung, Gebühr

Art. 13 Kontrolle der Hausanschlüsse

Art. 14 Ausführungspläne

Art. 15 Technische Bedingungen

Art. 16 Technische Vorschriften

Art. 17 Art und Standort der Wasserzähler

Art. 18 Hausinstallationen

Art. 19 Haftung

Art. 20 Kostenteiler

### **D. Wasserabgabe**

Art. 21 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Art. 22 Einschränkung der Wasserabgabe

Art. 23 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser

Art. 24 Unberechtigter Wasserbezug

Art. 25 Stilllegung

Art. 26 Kündigung des Wasserbezuges

### **E. Löschwesen**

Art. 27 Hydrantenanlagen

### **F. Finanzierung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 28 Grundsatz

Art. 29 Festlegung der Beiträge und Gebühren

Art. 30 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

Art. 31 Zahlungsmodalitäten

## **II. Erschliessungsbeiträge**

Art. 32 Berechnungsgrundlage der Erschliessungsbeiträge

## **III. Anschlussgebühren**

Art. 33 Berechnungsgrundlage der Anschlussgebühr

## **IV. Wassergebühren**

Art. 34 Jährliche Wasserbezugsgebühr

Art. 35 – Art. 39 aufgehoben

## **VI. Weitere Beiträge und Gebühren**

Art. 40 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Art. 41 Abgeltung von Sonderleistungen

Art. 42 Bewilligungsgebühren

## **G. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen**

Art. 43 Beseitigung, Ersatzvornahme

Art. 44 Strafbestimmung

## **H. Rechtsmittel**

Art. 45 Verfügungen im Allgemeinen

## **I. Schlussbestimmungen**

Art. 46 Delegationsbefugnis

Art. 47 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts

## **Anhang I, Beschlüsse**

## **Anhang II, Tarifordnung**

## **Anhang III, Gesetze, Richtlinien, Leitsätze**

Gestützt auf § 46a des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 in Verbindung mit § 3, Absatz 2 des Gesetzes über die Wasserversorgung der Basellandschaftlichen Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz) vom 3. April 1967 erlässt die Einwohnergemeinde Laufen (kurz Gemeinde genannt) das nachfolgende Reglement für die öffentliche Wasserversorgung.

## **A. Einleitung**

### **Art. 1 Wasserwerk, Zweckverband WVB**

<sup>1</sup> Die Wasserversorgung der Gemeinde Laufen ist ein gemeindeeigenes Werk.

<sup>2</sup> Die Gemeinde Laufen ist Mitglied des Wasserverbundes Birstal (WVB). Die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten stehen der Gemeinde zu.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann mit anderen Gemeinden Wasserbezugs- bzw. Wasserlieferungsverträge abschliessen.

### **Art. 2 Zweck und Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt sowie die Beschaffung und Finanzierung der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung der Gemeinde und der an die Wasserversorgung der Gemeinde angeschlossenen Liegenschaften. Die Vorschriften des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten.

### **Art. 3 Grundlagen**

Die Gemeinde erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie der Normen und Richtlinien der Fachverbände. (Siehe Anhang II)

## **B. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde**

### **Art. 4 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)**

Die Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde werden aufgrund eines von der Gemeinde ausgearbeiteten generellen Wasserversorgungsprojektes (im folgenden GWP genannt) erstellt.

### **Art. 5 Bauprojekte**

<sup>1</sup> Wasserleitungen und Anlagen sind in der Regel in öffentliches Areal zu verlegen. Für die Beanspruchung von Kantonsstrassen ist eine separate Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.

<sup>2</sup> Die von der Gemeindeversammlung beschlossenen Bauprojekte werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die Eigentümer beanspruchter Parzellen werden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Vorbehalten bleibt Abs. 7.

<sup>3</sup> Einsprachen sind innert der Auflagefrist schriftlich und begründet an den Gemeinderat zu richten.

<sup>4</sup> Wird Privatareal beansprucht, ist mit dem Projektbeschluss durch die Gemeindeversammlung das Enteignungsrecht geltend zu machen.

<sup>5</sup> Über Einsprachen gegen das Projekt, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet der Regierungsrat.

<sup>6</sup> Über Entschädigungsforderungen, die auf dem Verhandlungsweg nicht erledigt werden können, entscheidet das Enteignungsgericht.

<sup>7</sup> Auf eine Planaufgabe gem. Abs. 2 kann die Gemeinde verzichten, wenn es sich beim Bauprojekt um den Ersatz einer schon bestehenden Leitung im gleichen Trasse handelt.

### **Art. 6 Öffentliche Einrichtungen auf privatem Grund**

<sup>1</sup> Eigentümer von Liegenschaften haben das Aufstellen von Hydranten, Anbringen von Hydranten- und Schiebertafeln, Befestigungen für öffentliche Leitungen und ähnlichen im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden. Das Anbringen derartiger Einrichtungen soll dem Eigentümer der Liegenschaft im Voraus angezeigt werden. Seine Wünsche sind soweit als möglich zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Die Grundeigentümer haben den von der Gemeinde Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke zu gestatten.

### **Art. 7 Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen**

Die Gemeinde sorgt für die Kontrolle, den Unterhalt und ein dauerndes einwandfreies Funktionieren ihrer Wasserversorgungsanlagen. Sie ist für eine effiziente Selbstkontrolle im Sinne eines Qualitätssicherungsmanagements (QS) besorgt.

### **Art. 8 Haftung der Gemeinde**

Gegenüber Dritten haftet die Gemeinde nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

### **Art. 9 Anschlusspflicht, Grundsatz**

<sup>1</sup> Wo eine öffentliche Wasserversorgung besteht, sind die Grundeigentümer des zugehörigen Einzugsgebietes verpflichtet, das Trinkwasser aus dieser Anlage zu beziehen, sofern sie nicht bereits über eigene Versorgungsmöglichkeiten verfügen, welche einwandfreies Wasser in genügender Menge liefern.

<sup>2</sup> Die Sicherstellung der Wasserlieferung und des Brandschutzes ist Voraussetzung für die Erteilung einer Baubewilligung. Sofern diese Voraussetzung nicht erfüllt werden kann, hat die Gemeinde im Rahmen des Baugesuchsverfahrens Einsprache zu erheben.

<sup>3</sup> Die Gemeinde ist nur zur Erstellung eines Wassernetzes innerhalb des Siedlungsgebietes verpflichtet. Vorbehalten bleibt Art. 30<sup>1</sup>. Die Gemeinde kann gegen volle Kostendeckung ausserhalb des Siedlungsgebietes liegende landwirtschaftliche Betriebe, Gärtnereien etc. sowie öffentliche Bauten und Anlagen versorgen.

## **C. Private Anschlüsse an die öffentliche Wasserversorgung**

### **Art. 10 Zuständigkeit und Aufgaben der Grundeigentümer**

<sup>1</sup> Die Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung bis und mit Wasserzähler nur durch die Organe der Gemeinde oder deren Beauftragten erstellen lassen. Die Gemeinde bestimmt die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung.

<sup>2</sup> Es ist untersagt, ohne Bewilligung der Gemeinde von einem Grundstück aus ein anderes Grundstück ganz oder teilweise mit Wasser zu versorgen.

<sup>3</sup> Die Hausanschlussleitung bis und mit dem Absperrschieber vor dem Wasserzähler steht im Eigentum des Grundeigentümers der erschlossenen Liegenschaft.

---

<sup>1</sup> Redaktionelle Anpassung aufgrund Änderung Gemeindeversammlung 18.06.2015

<sup>4</sup> Schäden an der Hausanschlussleitung sind der Gemeinde sofort mitzuteilen. Anordnungen der Gemeinde zur Reparatur sind zu befolgen und umgehend auszuführen.

<sup>5</sup> Reparaturen an Hausanschlussleitungen (inkl. Grabarbeiten) gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

### **Art. 11 Anschlussbewilligung, Grundsatz**

<sup>1</sup> Die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Wasserversorgung ist bewilligungspflichtig.

<sup>2</sup> Anschlüsse von Schwimmbassins sowie Wasserabnahmen für Kühl- oder Klimaanlage bedürfen einer besonderen Bewilligung. Der Gemeinderat ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen oder in Ausnahmefällen die Wasserabgabe zu verweigern.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann den Anschluss von Installationen und Apparaten verweigern bzw. deren Entfernung verfügen, wenn sie nicht den eidgenössischen und/oder kantonalen Vorschriften sowie den Normen und Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen.

### **Art. 12 Anschlussbewilligung, Gebühr**

<sup>1</sup> Gesuche für die Erstellung oder Änderung eines Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung sind der Bauverwaltung einzureichen.

<sup>2</sup> Die Bewilligung für die Erstellung, die Änderung und den Betrieb von Hausanschlüssen wird durch die Gemeinde erteilt.

<sup>3</sup> Für die Bewilligung erhebt die Gemeinde eine Bewilligungsgebühr. Die Gebühr wird mit der Erteilung der Bewilligung erhoben.

<sup>4</sup> Bevor die Bewilligung erteilt ist, darf mit den Anschlussarbeiten nicht begonnen werden.

<sup>5</sup> Die Bewilligung erlischt nach Ablauf eines Jahres, wenn in der Zwischenzeit nicht mit der Ausführung begonnen worden ist.

<sup>6</sup> Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter für die Erstellung einer Anschlussleitung ist Sache des anschliessenden Grundeigentümers resp. des Bewilligungsnehmers.

### **Art. 13 Kontrolle der Hausanschlüsse**

<sup>1</sup> Vor dem Eindecken des Leitungsgrabens müssen die Hausanschlussleitungen von der Gemeinde resp. deren Beauftragten kontrolliert und eingemessen werden. Allenfalls kann von dem Kontrollorgan eine Druckprobe angeordnet werden. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

<sup>2</sup> Die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten haben das Recht, private Wasserinstallationen und Anschlussleitungen zu überprüfen.

<sup>3</sup> Mit der Kontrolle übernimmt die Gemeinde keine Verantwortung für den technisch einwandfreien Zustand und Betrieb.

## **Art. 14 Ausführungspläne**

<sup>1</sup> Nach erfolgter Verlegung muss die Hausanschlussleitung, durch Anmeldung der Bauherrschaft, vom Beauftragten der Gemeinde eingemessen und im Leitungskataster der Gemeinde eingetragen werden.

<sup>2</sup> Der Leitungskataster der Gemeinde ist Grundlage für allfällige Reparatur- und Unterhaltsarbeiten. Dieser ist öffentlich zugänglich.

## **Art. 15 Technische Bedingungen**

<sup>1</sup> Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Für Grossbauten können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen bewilligt werden.

<sup>2</sup> Jede Hausanschlussleitung umfasst:

Anlageteile der Gemeinde:

- Wasserzähler

Anlageteile des privaten Anschliessers:

- Zuleitung ab Hauptleitung der Gemeinde inklusive Hausanschlussschieber

- Absperrschieber vor dem Wasserzähler

- Rückflussverhinderer unmittelbar nach dem Wasserzähler

<sup>3</sup> Vor dem Wasserzähler dürfen keine Abzweigungen oder Auslaufhahnen angebracht werden.

## **Art. 16 Technische Vorschriften**

<sup>1</sup> Hausanschlussleitungen sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des SVGW (siehe Anhang II)

<sup>2</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die im Anhang II genannten technischen Wegleitungen, Richtlinien und Leitsätze zu ergänzen und neue Erlasse des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) verbindlich zu erklären.

## **Art. 17 Art und Standort der Wasserzähler**

<sup>1</sup> Art, Grösse und Standort des Wasserzählers werden von der Gemeinde bestimmt. Die Montage des Zählers, der Zutritt zu ihm und das Ablesen müssen ohne Behinderung erfolgen können.

<sup>2</sup> Die Wasserzähler werden geeicht und plombiert geliefert. Die periodische Prüfung wird von der Gemeinde veranlasst.

<sup>3</sup> Wird die Richtigkeit der Zähleranzeige durch den Bezüger bezweifelt, so kann dieser jederzeit eine Prüfung des Wasserzählers durch ein amtlich ermächtigtes Prüfinstitut verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Messwesen massgebend. Die Kosten der Prüfung einschliesslich der Zählerauswechslung trägt diejenige Partei, welche durch das Prüfergebnis ins Unrecht versetzt wird.

## **Art. 18 Hausinstallationen**

<sup>1</sup> Hausinstallationen sind nach dem Stand der Technik zu erstellen, zu betreiben und zu unterhalten. Massgebend sind die Richtlinien und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) (siehe Anhang II).

<sup>2</sup> Es dürfen nur Nachaufbereitungsanlagen für Trinkwasser installiert werden, welche vom Bundesamt für Gesundheitswesen geprüft und zugelassen wurden.

<sup>3</sup> Bei anhaltender Kälte sind nicht frostsicher montierte Leitungen und Apparate zu entleeren.

#### **Art. 19 Haftung**

Die Eigentümer haften für Schäden, die durch mangelhaften Unterhalt oder fehlerhafte Ausführung und Bedienung ihrer Hausinstallationsanlage entstehen.

#### **Art. 20 Kostenteiler**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung ab Versorgungsleitung bis zur Messeinrichtung sowie die Instandstellung von Strasse, Trottoir und Plätzen gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

<sup>2</sup> Der Liegenschaftseigentümer trägt die Kosten für Unterhalt und Reparaturen, die Erneuerung und Ausserbetriebsetzung inkl. dem Rückbau der Hausanschlussleitungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen ist Sache des Liegenschaftseigentümers.

<sup>3</sup> Im Falle des Ersatzes von Haupt- oder Erschliessungsleitungen der Gemeinde haben die Eigentümer, der an diese Leitungen bereits angeschlossenen Liegenschaften, sämtliche Kosten zu übernehmen, die durch den Umbau und Ersatz ihrer Hausanschlussleitungen entstehen.

### **D. Wasserabgabe**

#### **Art. 21 Umfang und Garantie der Wasserlieferung**

<sup>1</sup> Die Gemeinde liefert in ihrem Versorgungsgebiet gemäss der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink- und Brauchwasser, das qualitativ der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung entspricht. Gleichzeitig sorgt sie für die Löschwasserversorgung.

<sup>2</sup> Die Gemeinde ist bestrebt, ständig und in vollem Umfang Trink- und Brauchwasser zu liefern. Vorbehalten bleibt Art. 22.

<sup>3</sup> Die Wasserabgabe an Grossverbraucher oder Verbraucher mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen Gemeinde und Bezüger. Grossverbraucher sind Bezüger, die in erheblichem Ausmass Wasser für Gewerbe-, Fabrikations-, Heizungs- und Kühlzwecke benötigen.

#### **Art. 22 Einschränkung der Wasserabgabe**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Wasserabgabe in folgenden Fällen einschränken oder unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Wasserknappheit
- bei Betriebsstörungen
- bei Arbeiten am Leitungsnetz

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet weder für unmittelbaren noch für mittelbaren Schaden, der durch die Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe entstanden ist.

<sup>3</sup> Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind den Wasserbezügern rechtzeitig bekannt zu geben.

## **Art. 23 Vorübergehender Wasserbezug / Bauwasser**

Der Bezug von Bauwasser oder Wasser für andere temporäre Zwecke (z.B. Landwirtschaft, Füllen von Schwimmbassins, usw.) bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates. Der Bezug ab Hydranten ist bewilligungspflichtig und muss in der Regel mittels Wasserzähler gemessen werden. Die entsprechenden Auflagen werden mit der Bewilligung festgelegt.

## **Art. 24 Unberechtigter Wasserbezug**

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, hat der Gemeinde für das ohne Bewilligung bezogene Wasser die reglementarische Gebühr zu entrichten. Die zusätzliche strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

## **Art. 25 Stilllegung**

Die Gemeinde kann unbenützte Hausanschlussleitungen gestützt auf eine rechtskräftige Stilllegungsverfügung abtrennen. Die Kosten gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

## **Art. 26 Kündigung des Wasserbezuges**

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er die Mitteilung, sind die reglementarischen Gebühren weiterhin geschuldet.

## **E. Löschwesen**

### **Art. 27 Hydrantenlagen**

<sup>1</sup> Die Gemeinde hat für die Errichtung der erforderlichen Anzahl Hydranten zu sorgen.

<sup>2</sup> Die Hydrantenanlagen bzw. Wasserbezugsstellen sind der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Der Feuerwehr steht bei Bedarf der gesamte Wasservorrat zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Gemeinde übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten.

<sup>4</sup> Die Bedienung der Hydranten ist ausschliesslich den von der Gemeinde Beauftragten oder mit spezieller Bewilligung erlaubt. Zuwiderhandlungen ahndet der Gemeinderat.

## **F. Finanzierung**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 28 Grundsatz<sup>2</sup>**

Die Kosten der Stadt Laufen für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Wasseranlagen werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wie folgt weiterbelastet:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen;
- b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die öffentlichen Wasseranlagen;
- c. in Form von jährlichen Wassergebühren bestehend aus Grundgebühr und Mengengebühr;
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

---

<sup>2</sup> Änderung Gemeindeversammlung 18.06.2015

## **Art. 29 Festlegung der Beiträge und Gebühren<sup>3</sup>**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren und der Bewilligungsgebühr sowie den Gebührenrahmen für die jährliche Wassergebühr im Anhang zu diesem Reglement fest.

<sup>2</sup> Der Stadtrat legt die jährlichen Wassergebühren im Rahmen der Ansätze im Anhang zu diesem Reglement sowie die Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

<sup>3</sup> Der Stadtrat erhebt die Erschliessungsbeiträge und die Gebühren durch eine Verfügung.

## **Art. 30 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung<sup>4</sup>**

<sup>1</sup> Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GWP stützen und die vom Stadtrat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

<sup>2</sup> Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Stadtrat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

<sup>3</sup> Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Stadt Laufen die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Erschliessungsbeitrags zurück.

## **Art. 31 Zahlungsmodalitäten<sup>5</sup>**

<sup>1</sup> Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Wasseranlagen erhoben.

<sup>2</sup> Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Wasseranlagen an die öffentliche Wasseranlagen erhoben. Bei Um- und Erweiterungsbauten tritt die Beitragspflicht mit der Bauabnahme ein.

<sup>3</sup> Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren, die Bewilligungsgebühr und die übrigen Gebühren innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

<sup>4</sup> Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.

<sup>5</sup> Der Stadtrat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

## **II. Erschliessungsbeiträge**

### **Art. 32 Berechnungsgrundlage der Erschliessungsbeiträge<sup>6</sup>**

<sup>1</sup> Bei Neuerschliessungen ist von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern ein einmaliger Vorteilsbeitrag in Form des Erschliessungsbeitrages zu entrichten. Dieser richtet sich nach der zonenrechtlich maximal möglichen Geschossfläche im neu erschlossenen Gebiet und nach den Erstellungskosten für die öffentlichen Wasseranlagen.

---

<sup>3</sup> Änderung Gemeindeversammlung 18.06.2015

<sup>4</sup> Änderung Gemeindeversammlung 18.06.2015

<sup>5</sup> Änderung Gemeindeversammlung 18.06.2015

<sup>6</sup> Änderung Gemeindeversammlung 18.06.2015

<sup>2</sup> Der Perimeter der Beitragspflicht wird im Bauprojekt der Stadt Laufen festgelegt.

<sup>3</sup> Der Beitragsplan wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die pflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer werden von der Auflage schriftlich in Kenntnis gesetzt. Über Einsprachen entscheidet der Stadtrat unter Vorbehalt der Weiterzugsmöglichkeit an das kantonale Enteignungsgericht.

<sup>4</sup> Der Erschliessungsbeitrag wird sowohl bei überbauten wie auch bei nicht überbauten Grundstücken erhoben.

### **III. Anschlussgebühren**

#### **Art. 33 Berechnungsgrundlage der Anschlussgebühr<sup>7</sup>**

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen nach SIA 416.

<sup>2</sup> Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Vergrößerung des Volumens. Wird bei Umbauten das Volumen reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

<sup>3</sup> Für Schwimmbäder wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.

<sup>4</sup> Der Stadtrat kann bei speziellen Bauten in der Gewerbe- und Industriezone (Bauten mit einem grossen Volumen und einem kleinen Wasserverbrauch) einer Reduzierung der Anschlussgebühr zustimmen. Dazu ist durch die Bauherrschaft ein Gesuch an den Stadtrat zu stellen.<sup>8</sup>

### **IV. Wassergebühren**

#### **Art. 34 Jährliche Wasserbezugsgebühr<sup>9</sup>**

<sup>1</sup> Die jährliche Wasserbezugsgebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Mengengebühr.

<sup>2</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund der Nennleistung des eingebauten Wasserzählers erhoben.

<sup>3</sup> Die Mengengebühr wird pro m<sup>3</sup> des bezogenen Wassers bemessen.

<sup>4</sup> Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bei der Stadt Laufen die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Wassergebühren.

<sup>5</sup> Die bisherige Grundeigentümerin bzw. der bisherige Grundeigentümer haftet der Stadt Laufen bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.

#### **Art. 35 – Art. 39<sup>10</sup>**

---

<sup>7</sup> Änderung Gemeindeversammlung 18.06.2015

<sup>8</sup> Neu hinzugefügt Gemeindeversammlung 25.09.2025

<sup>9</sup> Änderung Gemeindeversammlung 18.06.2015

<sup>10</sup> Aufgehoben Gemeindeversammlung 18.06.2015

## **VI. Weitere Beiträge und Gebühren**

### **Art. 40 Abgeltung betriebsfremder Leistungen**

Zur Abgeltung betriebsfremder Leistungen insbesondere für das Löschwesen, den Betrieb von Brunnenanlagen sowie für Betriebswasser (Strassenspülungen) entrichtet die Einwohnergemeinde der Wasserversorgung über die Verwaltungsrechnung einen angemessenen Beitrag der periodisch überprüft wird.

### **Art. 41 Abgeltung von Sonderleistungen**

Die Gemeinde kann für die Abgeltung von Sonderleistungen der Wasserversorgung, die gegenüber von Wasserbezügern erbracht werden müssen, zusätzliche einmalige Beiträge und jährliche Gebühren festlegen, wenn sich für den Betrieb der Wasserversorgungsanlage Kosten ergeben, die über dem normalen Rahmen liegen. Diese werden vom Gemeinderat festgelegt.

### **Art. 42 Bewilligungsgebühren**

<sup>1</sup> Für die Erteilung der Bewilligungen, Kontrollen sowie besondere Dienstleistungen wird eine Gebühr erhoben.

<sup>2</sup> Die Gebühr für Wasseranschlussbewilligungen, Kontrolle und Einmass der Hausanschlussleitungen sowie Eintragung in die Leitungskatasterpläne der Gemeinde wird innerhalb der im Anhang 1 festgelegten Bandbreite vom Gemeinderat festgelegt.

## **G. Ersatzvornahme und Strafbestimmungen**

### **Art. 43 Beseitigung, Ersatzvornahme**

Der Gemeinderat verfügt die sofortige Beseitigung oder Abänderung vorschriftswidriger Installationen und Anlagen. Nötigenfalls kann er auf Kosten der Fehlbaren die Ersatzvornahme anordnen.

### **Art. 44 Strafbestimmung**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieses Reglements zuwiderhandelt, insbesondere wer als Unternehmer oder Handwerker Einrichtungen vorschriftswidrig erstellt, eigenmächtig abändert oder ohne Ermächtigung der Gemeinde die Ausführung von fehlerhaften Einrichtungen übernimmt, wird vom Gemeinderat nach erfolgter Verzeigung hin mit einer Busse bis zu Fr. 5000.– bestraft. Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen bleiben vorbehalten.

## **H. Rechtsmittel**

### **Art. 45 Verfügungen im Allgemeinen**

Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert einer Frist von 10 Tagen seit der Zustellung bei der zuständigen kantonalen Behörde Beschwerde erhoben werden.

## **I. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 46 Delegationsbefugnis**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann den Vollzug dieses Reglements ganz oder teilweise an die Bauverwaltung oder an den Brunnenmeister delegieren.

<sup>2</sup> Für die Baukontrolle, Einmass und Nachführung des Leitungskatasters, kann die Gemeinde Hilfspersonen (ausenstehende Fachleute) beiziehen.

#### **Art. 47 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts**

<sup>1</sup> Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Vorbehalten bleibt Abs. 2. 2 Die Bestimmungen über die jährlichen Gebühren (Bereitstellungsgebühr und Bezugsgebühr / Wasserzins) gem. Art. 37 + Art. 38 treten auf den 01.01.2002 in Kraft. 3 Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieses Reglements gilt das Reglement für die Wasserversorgung und der Wassertarif vom 1. Juli 1986 als aufgehoben.

<sup>2</sup> Für vor Inkrafttreten der Art. 28 bis 34 dieses Reglements bewilligte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.

## **ANHANG I Beschlüsse über Reglement und Tarifordnung**

### **Gemeinde**

Beschluss des Gemeinderates: 14.05.2001

Auflage vor und nach der Gemeindeversammlung: 04.06.-14.06.01, 15.06.-  
24.06.01

Beschluss der Gemeindeversammlung: 14.06.2001

Referendumsfrist: 15.07.2001

Vom Gemeinderat zur Genehmigung beantragt: Laufen, 14. Mai 2001

Einwohnergemeinderat Laufen  
Präsident: Gemeindeverwalter:  
Urs Steiner Daniel Oppliger

Von der Gemeindeversammlung beschlossen: Laufen, 14. Juni 2001

Namens der Gemeindeversammlung  
Präsident: Sekretär:  
Alexander Imhof Daniel Oppliger

### **Kanton**

Von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt am  
02.08.2001

### **Genehmigungsvermerke Änderungen 18. Juni 2015**

Vom Stadtrat mit Beschluss 145 vom 20. April 2015 beschlossen

#### **Stadtrat Laufen**

Präsident: Stadtverwalter:  
Alexander Imhof Walter Ziltener

Von der Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2015 beschlossen.  
Laufen, 26. Juni 2015

#### **Namens der Gemeindeversammlung**

Vizepräsident: Stadtverwalter:  
Daniel Scholer Walter Ziltener

### **Kanton**

Änderungen von der Bau- und Umweltschutzdirektion des Kantons Basel-Landschaft ge-  
nehmigt am 12.08.2015



## ANHANG II

### 1. Einmalige Gebühren

#### 1.1. Erschliessungsbeitrag (Art. 32 Reglement)

##### 1.1.1 Massgebliche Perimeterfläche

Der Erschliessungsbeitrag berechnet sich auf der Basis der Erstellungskosten für die Wasserleitung für alle neu erschlossenen Parzellen.

##### 1.1.2 Beitragssatz

Der Beitragssatz pro m<sup>2</sup> Geschossfläche ergibt sich durch die Teilung der Erstellungskosten durch die zonenrechtlich maximale Geschossfläche in der massgeblichen Perimeterfläche.

##### 1.1.3 Berechnung des Erschliessungsbeitrags

Der Erschliessungsbeitrag für das einzelne Grundstück berechnet sich nach der max. möglichen Geschossfläche pro Parzelle multipliziert mit dem Beitragssatz.

##### 1.1.4 Industrie- und Gewerbezon, Zonen für private Sport- und Freizeitanlagen, Zonen für Öffentliche Werke und Anlagen

Für Industrie- und Gewerbezon, Zonen für private Sport- und Freizeitanlagen und Zonen für Öffentliche Werke und Anlagen gilt die bauliche Nutzung 1.

#### 1.2. Anschlussgebühr (Art. 33 Reglement)

1.2.1 Die Anschlussgebühr beträgt CHF 10.00 pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA.

1.2.2 Die Anschlussgebühr beträgt CHF 4.00 pro m<sup>3</sup> Gebäudevolumen nach SIA für Bauten in den Gewerbe- und Industriezonen.<sup>11</sup>

1.2.3 In Neuerschliessungsgebieten, in welchen Erschliessungsbeiträge geleistet werden müssen, wird die Anschlussgebühr um 50% reduziert. Der Nachweis, dass Erschliessungsbeiträge bezahlt wurden, obliegt der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer.

1.2.4 Die Anschlussgebühr für Schwimmbäder beträgt CHF 300.00.

#### 1.3. Bewilligungsgebühr

Die Bewilligungsgebühr für eine Bewilligung gemäss § 9 des Reglements beträgt 20% der Baubewilligungsgebühr.

### 2. Wiederkehrende Gebühren

#### 2.1. Grundgebühr (Art 34 Reglement)

Die jährliche Grundgebühr beträgt CHF 16.00 – 50.00 pro m<sup>3</sup> Nennleistung.

	Nenngrösse mm	Zoll	Nennleistung m <sup>3</sup> /h
Hauswasserzähler	20-25	¾-1"	3
	32	5/4"	5
	40	1 1/2"	10
Grosswasserzähler	50	2"	50
	80	3"	120
	100	4"	200

<sup>11</sup> Änderung Gemeindeversammlung 15.12.2016

## 2.2. Mengengebühr (Art. 34 Reglement)

Die jährliche Mengengebühr beträgt zwischen CHF 1.00 und CHF 2.00 pro m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

## **3. Weitere Beiträge und Gebühren**

### 3.1. Vorübergehende Wasserbezüge

Bauwasseranschluss oder andere vorübergehende Wasserbezüge (z.B. Landwirtschaft, Füllen von Schwimmbassins) werden nach Aufwand berechnet. Zusätzlich wird der Wasserbezug zum Ansatz gemäss Ziff. 2.2 berechnet, sofern für den vorübergehenden Wasserbezug mit der Gemeinde keine Pauschale vereinbart wurde.

### 3.2. Kontrollen und besondere Dienstleistungen

Die Gebühr für zusätzliche Kontrollen und besondere Dienstleistungen bemisst sich nach dem Aufwand.

## **ANHANG III**

Gesetze, Richtlinien und Leitsätze, die für die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Gemeinden und Privaten massgebend sind:

<b>Bereiche</b>	<b>gültige Regelung</b>
1 Finanzierung	
- Verursacherprinzip	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSCHG)
- Erschliessungsbeitrag	Bundesgesetz über die Raumplanung
2 Projektierung, Bau und Betrieb von öffentlichen Anlagen	
- Richtlinien für Projektierung, Ausführung und Betrieb von Quellenfassungen	SVGW 1989 W 10d
- Richtlinien für Projektierung, Bau und Betrieb von Wasserreservoirren	SVGW 1975 W 6d/f
- Richtlinien für den Bau von Trinkwasser-Leitungen	SVGW 1975 W 4d/f
- Planung und Ausführung von Wasser-verteilstetz- und Hydrantenanlagen	SVGW 1980 W 9
3 Private Anlagen	
- Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen	SVGW 2000 W 3 d
- Rückflussverhinderung	SVGW 2000 W 3d E 1
4 Überwachung	
- Richtlinien für die Überwachung und den Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen	SVGW 1971 W 12

SVGW = Schweiz. Verein des Gas- und Wasserfaches